



Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur

Fassung vom 2. April 2020

Inhalt von Artikel 1:

Absatz 2 verweist auf die im Verhältnis zu den anderen Staatsebenen grundsätzlich subsidiäre Kompetenz des Bundes im Kulturbereich, wie sie namentlich auch in Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung des Bundes (KFG; SR 442.1) festgehalten ist.

Absatz 3 regelt das Verhältnis der Massnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur zu den anderen Massnahmen des Bundes in Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19). Die COVID-Verordnung Kultur ist subsidiär ausgestaltet:

Damit geht insbesondere die für die Gesamtwirtschaft vorgesehene Liquiditätsfazilität (Bürgschaft für Darlehen) der vorliegenden Verordnung vor. Die COVID-Verordnung Kultur beschränkt sich in Bezug auf die Liquiditätshilfe auf nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen. Diese Unternehmen verfügen nicht durchwegs über eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), was sie technisch von der Liquiditätsfazilität für die Gesamtwirtschaft ausschliesst.

Der Ansatz der Subsidiarität gilt auch in Bezug auf die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall: Die Entschädigungen an Selbständigerwerbende nach der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall sollen durch eine Soforthilfe gestützt auf die vorliegende Verordnung ergänzt werden. Dies ist notwendig, da die Einkommen der Kulturschaffenden in der Regel tief sind und die Entschädigungen gemäss COVID-19-Verordnung die Lebenshaltungskosten der Kulturschaffenden damit nicht immer decken können.

Die Subsidiarität der vorliegenden Verordnung gilt schliesslich auch in Bezug auf die Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung auf befristete Arbeitsverhältnisse im Verhältnis zur Ausfallentschädigung nach vorliegender Verordnung.

Inhalt von Artikel 2:

Die Bestimmung definiert die für diese Verordnung zentralen Begriffe.

- Buchstabe a: Der Geltungsbereich der Verordnung ist auf den Kultursektor beschränkt. Der Definition des Kultursektors kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. Die Aufzählung in Buchstabe a ist in Bezug auf die abgedeckten Kulturbereiche abschliessend. Nicht alle erwähnten Kultursparten werden aber durch die Verordnung vollständig erfasst. Es gelten zu den einzelnen Bereichen folgende Präzisierungen:
 - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, Sänger, Chöre, Tänzer, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellende Künste und der Musik und Tonstudios; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträ-

gern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.

- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros.
 - Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung, Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
 - Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
 - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung; nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
 - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen und Sammlungen; nicht erfasst ist der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.
- Buchstabe b: der Definition des Begriffs Veranstaltungen übernimmt die Verordnung die Begrifflichkeit aus den Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit in seinen Kriterien vom 4. März 2020 zu Handen der Kantone in Zusammenhang mit dem Vollzug des Veranstaltungsverbots. Damit ist eine Kohärenz der Begriffe sichergestellt.
- Buchstabe c: Nicht als Kulturunternehmen und damit nicht anspruchsberechtigt sind alle Kulturakteure die auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde juristisch in die Verwaltung integriert sind und keine davon unabhängige Rechtspersönlichkeit aufweisen. Ebenfalls nicht anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Auf Bundesebene würden damit beispielsweise das Schweizerische Nationalmuseum (öffentlich-rechtliche Anstalt) nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Nicht ausgeschlossen sind dagegen staatlich subventionierte Unternehmen. Zu beachten ist, dass die Liquiditätshilfe nach Artikel 4 nur an nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen ausgerichtet wird.
- Buchstabe d: Als im Sinne von Buchstabe d hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Kulturförderverordnung [KFV; SR 442.11]). Berücksichtigt werden dabei alle entgeltlichen Erwerbsarbeiten im Kultursektor. Sowohl als Selbständigerwerbender wie auch als Angestellter. Unter den Begriff der Kulturschaffenden fallen alle Personen, die im Kultursektor tätig sind. Dazu zählt insbesondere auch technisches Personal (Ton, Beleuchtung usw.).
- Selbständigerwerbend im Sinne der Verordnung sind Personen gemäss Artikel 12 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Nicht erforderlich ist, dass der Kulturschaffende ausschliesslich als Selbständigerwerbender tätig ist. Die COVID-Verordnung Kultur erfasst auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger («freischaffender») und angestellter Tätigkeit ausüben. Nicht erfasst sind einzig Kulturschaffende, die ausschliesslich einen Arbeitnehmerstatus aufweisen.
- Buchstabe e: Kulturell tätige Laien im Sinne von Buchstabe e sind Personen, die eine regelmässige kulturelle Tätigkeit wie Singen, Musizieren oder Theaterspielen ausüben, aber die Voraussetzungen nach Buchstabe d nicht erfüllen.

Inhalt von Artikel 3:

Die Bestimmung zählt die drei Arten von Unterstützungskategorien gemäss Verordnung auf. Die Soforthilfen und die Ausfallentschädigungen sind beide an Kulturunternehmen und Kulturschaffende gerichtet (vgl. 2. und 3. Abschnitt). Der kulturelle Laienbereich (Chöre, Orchester usw.) wird über eine spezifische Massnahme unterstützt (vgl. 4. Abschnitt). Bei allen Leistungen nach dieser Verordnung wird explizit ein Kausalzusammenhang zu den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verlangt. Der Nachweis muss aber nur glaubhaft gemacht und nicht bewiesen werden.

Kulturunternehmen und Kulturschaffende haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung. Damit können insbesondere die Kantone kulturpolitische Schwerpunkte bei ihren Entscheiden gestützt auf diese Verordnung setzen.

Inhalt von Artikel 4 und 5:

Namentlich das Verbot von Veranstaltungen führt bei den Kulturunternehmen zum Wegbrechen grosser Teile ihrer Einnahmen. Da keine Veranstaltungen stattfinden, ziehen sich teilweise auch Sponsoren und weitere Geldgeber zurück, was den wirtschaftlichen Druck weiter erhöht. Zur Sicherstellung der Liquidität der Kulturunternehmen sind deshalb als Soforthilfe zinslose rückzahlbare Darlehen vorgesehen. Die Massnahme ist auf nicht gewinnorientierte Unternehmen beschränkt, was gestützt auf die Statuten der Kulturunternehmen und allenfalls weiteren Belegen zu beurteilen ist.

Der Soforthilfe an Kulturunternehmen beläuft sich auf höchstens 30% der Erträge gemäss letzter revidierter Jahresrechnung. Damit wird eine Liquidität von mindestens drei Monaten sichergestellt. Da etliche Kulturunternehmen eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten werden, dürfte die Massnahme in der Regel eine Liquidität von mehr als drei Monaten erlauben. Von den Erträgen als Bemessungsgrundlage des zinslosen Darlehens abgezogen werden die staatlichen Subventionen. Diesbezüglich geht der Bundesrat davon aus, dass diese von allen Staatsebenen weiterbezahlt werden auch wenn die Subventionsempfänger im Einzelfall ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Situation nicht oder nicht vollumfänglich erbringen können. Von den Erträgen nicht abgezogen werden dagegen staatliche Defizitgarantien.

Die Soforthilfen an Kulturunternehmen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, aber durch die 26 Kantone ausgerichtet. Sie bezeichnen die für die Ausrichtung zuständige Stelle. Die Zuständigkeit der Kantone rechtfertigt sich aufgrund der zur Abwicklung dort vorhandenen Personalressourcen und Fachkompetenzen. Im Weiteren werden die Kantone auch für die Behandlung der Gesuche um Ausfallentschädigungen zuständig sein, womit die Kulturunternehmen von Beginn weg über eine einzige Ansprechstelle verfügen.

Inhalt von Artikel 6 und 7:

Die Soforthilfen an Kulturschaffende sollen den unmittelbaren Lebensbedarf im Sinne einer Nothilfe decken. Sie ergänzen die Entschädigungen an Selbständigerwerbende gemäss COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall¹. Soforthilfen nach dieser Verordnung bedingen deshalb, dass der Kulturschaffende ein Gesuch um EO-Entschädigung eingereicht hat. Für eine Soforthilfe nicht notwendig ist, dass die EO-Entschädigung bereits ausgerichtet wurde. Kulturschaffende, die teilweise als Angestellte tätig waren und eine Arbeitslosenentschädigung beziehen, müssen diese Einnahmen deklarieren.

Die Soforthilfe an Kulturschaffende wird über den Kulturdachverband Suisseculture respektive

¹ Art. 6 Abs. 4 COVID-Verordnung Kultur enthält einen falschen Verweis. Sie sollte auf die COVID-Verordnung Erwerbsausfall verweisen.

seinen Sozialfonds Suisseculture Sociale ausgerichtet. Allfälliges Vermögen ist bei der Klärung des Anspruchs zu berücksichtigen.

Inhalt von Artikel 8 und 9:

Die Soforthilfen gemäss dieser Verordnung und die Liquiditätsfazilität für die Gesamtwirtschaft decken die kurz- bis mittelfristigen Liquiditätsbedürfnisse des Kultursektors nach Möglichkeit ab. In manchen Fällen wird aber bereits kurzfristig ein blosses Darlehen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz nicht ausreichen. Das vorliegende Instrument der Ausfallentschädigung ist deshalb zeitlich dringlich. Es will die im Kultursektor gestützt auf die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) entstandenen Schäden abgelten. Schadensbegründend sind alle durch behördliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) kausal verursachte Schäden (Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen; Nichtrealisierung oder Verzögerung von Projekten; Schliessung von Betrieben usw.). Die Schadensregulierung erfolgt durch die Kantone. Der Bund beteiligt sich dabei zur Hälfte an den Kosten. Zum Anteil der Kantone werden allfällige Beiträge der Städte und Gemeinden sowie der Lotterien angerechnet. Die Ausfallentschädigung deckt aber höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens. Wie bereits zu Artikel 3 Absatz 2 erwähnt, können die Kantone bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Inhalt von Artikel 10:

Kulturvereine im Laienbereich im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e dieser Verordnung finanzieren ihre Vereinstätigkeiten zu einem wesentlichen Teil aus Konzerten und Aufführungen, für die ein bescheidener Eintritt oder eine Spende erhoben werden. Das Verbot von Veranstaltungen trifft darum auch die Vereine im Laienbereich empfindlich. Damit das Veranstaltungsverbot nicht zu einem Zusammenbrechen des Vereinslebens in der Schweiz führt, ist eine niederschwellige Unterstützung der Vereine für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden vorgesehen.

Vereine können mit einem Beitrag von maximal 10 000 Franken unterstützt werden, abhängig von der Zahl ihrer aktiven Mitglieder. Dieser relativ kleine Beitrag kann nur einen Teil des Verlusts an Einnahmen abdecken, steht aber im Verhältnis zu dem in der Regel bescheidenen Budgets der Vereine. Grössere Veranstaltungen wie beispielsweise ein eidgenössisches Volksmusikfest kann ein Gesuch nach Artikel 8 dieser Verordnung stellen. Die Abwicklung der Unterstützung erfolgt über die nationalen Verbände im jeweiligen Kulturbereich. Diese werden für ihren Mehraufwand entschädigt, weil sie ebenfalls weitgehend mit Freiwilligenarbeit funktionieren. Anspruchsberechtigt sind nicht nur die eigenen Verbandsmitglieder, sondern alle Vereine im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Buchstabe e.

Inhalt von Artikel 11 und 12:

Die Artikel 11 und 12 regeln den Vollzug und das Inkrafttreten. Der Vollzug liegt beim BAK. Die Verordnung ist auf zwei Monate befristet. Der Rechtsweg gegen Entscheide in Vollzug dieser Verordnung wird ausgeschlossen.